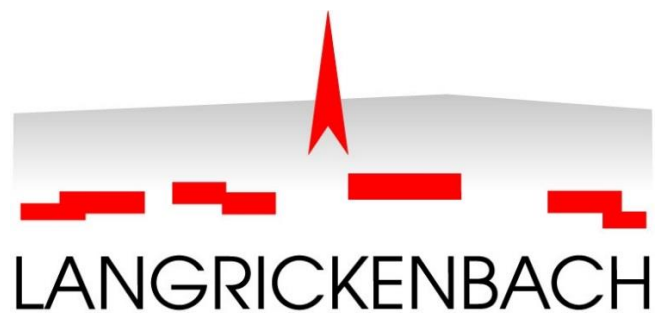




Friedhof- und Bestattungsreglement

für den Friedhof Langrickenbach

Inhaltsverzeichnis

1. Zuständigkeit und Organisation

- Art. 1 Zuständigkeit
- Art. 2 Friedhofkommission
- Art. 3 Friedhofvorsteher
- Art. 4 Bestattung

2. Grabstätten

- Art. 5 Pietät
- Art. 6 Aufsicht
- Art. 7 Gräberarten
- Art. 8 Urnen
- Art. 9 Särge
- Art. 10 Gemeinschaftsgrab
- Art. 11 Gräbermasse
- Art. 12 Einfassung
- Art. 13 Bepflanzung
- Art. 14 Unterhalt der Gräber
- Art. 15 Nicht unterhaltene Gräber
- Art. 16 Grabmäler
- Art. 17 Haftung
- Art. 18 Ruhezeiten
- Art. 19 Räumung von Gräbern
- Art. 20 Exhumierung

3. Bestattungen

- Art. 21 Bestattungsbewilligung
- Art. 22 Anspruch auf Bestattung
- Art. 23 Freie Bestattungswahl
- Art. 24 Friedhofvorsteher
- Art. 25 Anzeigepflicht
- Art. 26 Organisation
- Art. 27 Amtliche Todesanzeige
- Art. 28 Überführung
- Art. 29 Abdankungsfeier
- Art. 30 Beisetzung
- Art. 31 Kostenübernahme durch die Politische Gemeinde
- Art. 32 Auswärtige Bestattung
- Art. 33 Grabplatzgebühren

4. Finanzielles

- Art. 34 Abrechnung

5. Schlussbestimmungen

- Art. 35 Einsprache, Rekurse
- Art. 36 Aufhebung bisherigen Rechts
- Art. 37 Inkrafttreten

(Hinweis: Alle männlichen Ausdrücke dieses Reglements gelten auch für die weibliche Form.)

1. Zuständigkeit und Organisation

Art. 1

Zuständigkeit

Organisation und Aufsicht von Bestattungen im Friedhof Langrickenbach sowie der allgemeine Friedhofunterhalt unterstehen einer Friedhofkommission gemäss Vereinbarung vom 01. Januar 2000 zwischen den Politischen Gemeinden Birwinken und Langrickenbach und der Evangelischen Kirchgemeinde Langrickenbach-Birwinken.

Art. 2

Friedhofkommission

¹ Die Friedhofkommission besteht aus je einem Mitglied des Gemeinderates von Birwinken und Langrickenbach, sowie einem Mitglied der Kirchenvorsteherschaft Langrickenbach-Birwinken. Der Friedhofvorsteher gehört der Kommission mit beratender Stimme an.

² Die Kommission hat hauptsächlich folgende Aufgaben:

- Wahl eines Präsidenten
- Wahl eines Aktuars
- Wahl von weiterem Personal
- Detailregelung des Unterhaltes
- Erstellung des Budgets
- Antragstellung um Kreditbewilligung an die beteiligten Politischen Gemeinden
- Aufsicht über die Handhabung der Reglemente
- Organisation der Räumung von Gräbern
- Im Weiteren behandelt sie alle hier nicht speziell genannten Geschäfte, welche nicht ausdrücklich in die Kompetenz der Kirchgemeindeversammlung, der Kirchenvorsteherschaft, der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde oder der Gemeinderäte fallen.

Art. 3

Friedhofvorsteher

Der Sachbearbeiter des Bestattungswesens bzw. sein Stellvertreter amtiert als Friedhofvorsteher. Er nimmt die Todesmeldung entgegen, legt die Bestattungszeiten fest und stellt die Bestattungsbewilligung aus.

Art. 4

Bestattung

Als Bestattung im Sinne dieses Reglements gelten die Urnenbeisetzung und die Erdbestattung.

2. Grabstätten

Art. 5

Pietät

Der Friedhof ist ein Ort der Ruhe und Besinnung und soll von allen in Ehren gehalten werden.

Art. 6

Aufsicht

Die Aufsicht im Friedhof wird durch das Friedhofpersonal ausgeübt. Den Anordnungen desselben haben die Besucher Folge zu leisten.

Art. 7

Gräberarten

- a) Erdbestattungen in einem Reihengrab
- b) Urnenbestattungen in einem Reihengrab
- c) Urnenbestattungen in einem bestehenden Erdbestattungsgrab
- d) Urnenbestattung in einem bestehenden Urnengrab
- e) Gemeinschaftsgrab

Art. 8

Urnen

Es werden ausschliesslich Öko-Urnen verwendet.

Art. 9

Särge

Die Angehörigen können zwischen einem einfachen Standard-Holzarg und einem Öko-Sarg wählen.

Art. 10

Gemeinschaftsgrab

Die Urne von verstorbenen wird vor dem Grabmal beigesetzt. Die Stelle wo sie liegt wird nicht markiert, sondern nur auf einem Plan durch den Friedhofvorsteher festgehalten. Bestattungen sind mit Grabtafel oder anonym möglich. Die Beschriftung der Grabtafeln erfolgt einheitlich analog denjenigen der anderen Gräberarten.

Das Bepflanzen des Gemeinschaftsgrabes durch die Angehörigen ist nicht gestattet. Für privaten Blumenschmuck wird den Angehörigen ein entsprechender Platz für zwei Monate zugewiesen. Verwelkte Blumen und Kränze werden durch den Friedhofgärtner entfernt.

Art. 11

Gräbermasse

Die Gräbermasse und deren Anordnung richten sich nach dem Friedhofplan.

Art. 12

Einfassung

Zur Erzielung einer harmonischen Wirkung wird bei allen Gräbern durch die Friedhofkommission eine einheitliche Einfassung vorgenommen.

Art. 13

Bepflanzung

¹ Die Bepflanzung der Gräber ist Sache der Angehörigen. Diese können die Pflanzen selbst beschaffen und versetzen oder die Besorgung der Gräber einem Dritten übertragen. Die Bepflanzung der Gräber soll sich in die Gesamtanlage einfügen und darf nicht aufdringlich wirken.

² Die Gräber dürfen erst definitiv bepflanzt werden, wenn sich die Erde gesetzt hat und Einfassungen und Weganlagen erstellt sind.

Art. 14

Unterhalt der Gräber

¹ Bei der Pflege der Gräber ist jede Beschädigung der benachbarten Gräber oder der allgemeinen Anlagen zu vermeiden.

² Die Bepflanzung des Gemeinschaftsgrabes ist Sache der Friedhofkommission.

³ Pflanzen, welche die Nachbargräber oder die allgemeinen Anlagen überwuchern oder sonst wie beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden oder zu entfernen.

⁴ Der Friedhofgärtner ist befugt welken Grabschmuck, wenn möglich nach Absprache mit den Angehörigen, zu entfernen.

	Art. 15	
Nicht unterhaltene Gräber	Gräber, für deren Unterhalt keine Angehörigen mehr verpflichtet werden können, werden auf Kosten des allgemeinen Friedhofunterhalts mit einer Grünpflanzung versehen.	
	Art. 16	
Grabmäler	Es werden nur die einheitlichen, traditionellen Grabtafeln und Grabkreuze verwendet laut Beschluss der Kirchgemeindeversammlung vom 14. September 1999. Die Organisation der Grabbeschriftung ist Sache des Friedhofvorstehers.	
	Art. 17	
Haftung	Die Friedhofkommission übernimmt keine Haftung für Beschädigungen an Grabdenkmälern und Bepflanzungen. Sie haftet auch nicht für Schäden als Folge von Grabsenkungen, ungenügendem Unterhalt oder höherer Gewalt.	
	Art. 18	
Ruhezeiten	Die Aufhebung von Erdgräbern erfolgt frühestens nach 20 Jahren, diejenigen von Urnengräbern frühestens nach 15 Jahren. Beim Gemeinschaftsgrab werden die Grabtafeln frühestens nach 15 Jahren entfernt. In bestehende Gräber dürfen jederzeit Aschenurnen von verstorbenen Angehörigen beigesetzt werden. Die von der ersten Bestattung an laufende Ruhefrist wird dadurch nicht verlängert.	
	Art. 19	
Räumung von Gräbern	¹ Werden Grabfelder nach Ablauf der Ruhezeit geräumt, wird dies spätestens 6 Monate vorher durch öffentliche Publikation bekannt gemacht. Zudem werden die Angehörigen durch Anschlag auf dem betreffenden Feld eingeladen, die Gräber zu räumen. Ausnahmen werden durch die Friedhofkommission bewilligt. ² Über nicht abgeräumte Gegenstände verfügt der Friedhofvorsteher.	

Art. 20

Exhumierung

¹ Um die Friedhofruhe und den Totenfrieden der im Friedhof Bestatteten zu gewährleisten, ist die Exhumierung erdbestatteter Leichen in der Regel nur für gerichtsmedizinische Zwecke auf richterliche Anordnung möglich.

² Exhumierungen werden nicht durch das Friedhofpersonal ausgeführt aber durch dieses beaufsichtigt. Alle dadurch entstehenden Kosten gehen zulasten des Auftraggebers.

3. Bestattungen

Art. 21

Bestattungsbewilligung

Bestattungen auf dem ganzen Gemeindegebiet sind nur erlaubt, wenn eine Bestattungsbewilligung des Friedhofvorstehers vorliegt.

Art. 22

Anspruch auf Bestattung

¹ Bestattet werden können Einwohner der Politischen Gemeinde Birwinken und Langrackenbach unabhängig ihrer Konfession. In der Regel gilt jedoch das Einzugsgebiet der Evangelischen Kirchgemeinde Langrackenbach-Birwinken. In Ausnahmefällen entscheidet der Friedhofvorsteher in Absprache mit der zuständigen Gemeinde.

² Auf Wunsch der Angehörigen oder des Verstorbenen können auch Personen bestattet werden, die nicht den Anforderungen gemäss Abs. 1 entsprechen. Es bedarf dazu einer Bewilligung des Friedhofvorstehers.

Art. 23

Freie Bestattungswahl

¹ Es sind sowohl Erd- als auch Feuerbestattungen zulässig. Der Verstorbene oder dessen Angehörige bestimmen die Bestattungsart. Liegen keine Angaben vor, wird in der Regel die Feuerbestattung angeordnet.

Art. 24

Friedhofvorsteher

Der Friedhofvorsteher organisiert und überwacht das gesamte Bestattungswesen. Er führt eine Liste der Bestattungen mit Angaben über Name, Geburtsdatum, Todestag, Ort, Art und Datum der Bestattung, Adresse der nächsten Angehörigen.

Art. 25

Anzeigepflicht

¹ Die Angehörigen des Verstorbenen oder die Erbenvertreter haben sich innerhalb von 48 Stunden nach dem Todesfall bei der zuständigen Gemeinde zu melden.

² Ist die Person an ihrem Wohnort verstorben, so ist das Original der Todesbescheinigung dem Friedhofvorsteher auszuhändigen.

Art. 26

Organisation

¹ Der Zeitpunkt der Bestattung und Abdankung wird in Absprache mit den Angehörigen und nach Möglichkeit in Rücksprache mit dem Pfarramt vom Friedhofvorsteher festgelegt.

² Abdankungen finden in der Regel um 14.00 Uhr statt. Eine Urnenbeisetzung ohne Abdankung findet üblicherweise um 11.00 Uhr statt. An Sonn- und Feiertagen wird nicht bestattet, an Samstagen nur ausnahmsweise.

Art. 27

Amtliche Todesanzeige

Für Personen, die auf dem Friedhof Langrickenbach bestattet werden kann eine amtliche Todesanzeige veröffentlicht werden.

Art. 28

Überführung

Der Friedhofvorsteher veranlasst die Überführung zur Abdankungsfeier. Ein öffentliches Leichengeleit findet nicht statt.

Art. 29

Abdankungsfeier

Die Gestaltung der Abdankungsfeier ist Sache der Angehörigen in Absprache mit dem ortsansässigen Pfarramt.

Art. 30

Beisetzung

Die Beisetzung von Särgen findet nicht in Anwesenheit der Trauerfamilie statt.

Art. 31

Kostenübernahme

¹ Für Verstorbene, die ihren Wohnsitz zum Zeitpunkt des Todes in der Politischen Gemeinde Langrickenbach bzw. Birwinken hatten, übernimmt die Politische Gemeinde im Wesentlichen folgende Kosten:

- a) die amtliche Todesanzeige;
- b) die Lieferung eines Sarges gem. Art. 9, das Einsargen und die Aufbewahrung;
- c) die Überführung vom Sterbeort in die Aufbahrungshalle;
- d) die Überführung von der Aufbahrungshalle zur Abdankungsfeier und allenfalls in ein Krematorium mit dem die Politische Gemeinde einen Vertrag unterhält;
- e) die Einäscherung, einschliesslich Öko-Urne;
- f) die einmalige Bestattungsorganisation;
- g) die Kosten für die Arbeiten des Totengräbers und dessen Helfer
- h) die Kosten für den Friedhofvorsteher und dessen Arbeitsmaterial
- i) die Kosten für das Glockengeläut

² Die Hinterbliebenen tragen die Kosten weitergehender Ansprüche

Art. 32

Auswärtige Bestattung

Wird eine in Langrickenbach bzw. Birwinken wohnhaft gewesene Person auswärts bestattet, jedoch im Inland, leistet die Politische Gemeinde einen Beitrag gemäss Art. 30 lit. a – i, soweit sie nicht von der Bestattungsgemeinde übernommen werden.

Art. 33

Grabplatzgebühren

¹ Die Grabplatzgebühren werden von den Politischen Gemeinden auf Antrag der Friedhofkommission festgesetzt. In den Gebühren enthalten sind im Wesentlichen die Kosten

für die Grabtafel und die Grabeinfassung sowie beim Gemeinschaftsgrab die Erstellung- und Unterhaltskosten. Die Gebühren betragen zurzeit für_

- Einwohner der Politischen Gemeinden Birwinken und Langrickenbach Fr. 700.00
- Auswärtige (Urnen- und Gemeinschaftsgrab) Fr. 1400.00
- Auswärtige (Erdbestattungsgrab) Fr. 2500.00

²Für Verstorbene, die früher in der Gemeinde wohnhaft waren, kann die Gebühr angemessen reduziert werden. Darüber entscheidet die Friedhofkommission.

4. Bestattungen

Art. 34

Abrechnung

Die Rechnung für den allgemeinen Friedhofunterhalt führt die Politische Gemeinde Langrickenbach in Zusammenarbeit mit dem Friedhofvorsteher. Der Kostenteiler ist in der Vereinbarung zwischen den Gemeinden geregelt.

5. Schlussbestimmungen

Art. 35

Einsprache, Rekurse

Gegen Verfügungen des Friedhofvorstehers kann innert 20 Tagen Einsprache bei der Friedhofkommission erhoben werden. Gegen ihre Verfügung kann innert 20 Tagen Rekurs beim Gemeinderat der zuständigen Politischen Gemeinde erhoben werden.

Art. 36

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle ihm widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Friedhof- und Bestattungsreglement für den Friedhof Langrickenbach von 2009 mit den Änderungen von 2013.

Art. 37

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Versammlungen der Kirchgemeinde und beider Politischen Gemeinden auf den 01. Januar 2017 in Kraft.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 28. November 2016

Langrickenbach,

Politische Gemeinde Langrickenbach

Die Gemeindepräsidentin:
Fabienne Schnyder

Der Gemeindeschreiber:
David Blatter

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 28. November 2016

Mattwil,

Politische Gemeinde Birwinken

Der Gemeindepräsident:
Peter Stern

Die Gemeindeschreiberin:
Stephanie König

Genehmigt an der Kirchgemeindeversammlung vom 3. Juli 2016

Langrickenbach,

**Evangelische Kirchgemeinde
Langrickenbach-Birwinken**

Der Präsident:
Jürg Hausammann

Die Aktuarin:
Elisabeth Brunner